



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Beckum
2.	Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum im Bereich der Bauernschaft Hinteler gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
3.	Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**Öffentliche Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“****Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Beckum**

Damit sich alle Badegäste in den Bädern der Stadt Beckum wohl und sicher fühlen, müssen die Regeln der Haus- und Badeordnung anerkannt und befolgt werden.

1. Allgemeines

- a) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
- b) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- c) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- d) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- e) Das Rauchen ist im gesamten Hallenbad sowie im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich der Freibäder nicht gestattet. In den Bädern ist es nicht gestattet, alkoholische Getränke außerhalb der Restaurationsbetriebe zu sich zu nehmen sowie zerbrechliche Behälter (zum Beispiel aus Glas oder Porzellan) in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen zu benutzen.
- f) Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen werden die entrichteten Benutzungsgebühren nicht zurückerstattet. Wer ohne Befugnis im Bad verweilt und sich auf die Aufforderung des Personals nicht entfernt, macht sich des Straftatbestands des Hausfriedensbruchs schuldig, der zur Anzeige gebracht wird.
- g) Die Badegäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung Folge zu leisten. Die Betriebsleitung nimmt Wünsche, Anregungen und Beschwerden entgegen.
- h) Fundgegenstände sind beim Bäderpersonal abzugeben. Hierüber wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- i) Jeder Gast ist auch im Hinblick auf die Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für den Betrieb mitgebrachter Tonwiedergabegeräte.
- j) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist, auch mittels Fotohandy, nicht gestattet. Für gewerbliche und politische Zwecke sowie für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- a) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang im Eingangsbereich der Bäder bekannt gegeben. In den Freibädern kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- b) Es bleibt der Betriebsleitung vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon in begründeten Fällen einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.

- c) Der Zutritt zum Bad ist nicht gestattet:
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.
- d) Die Betriebsleitung behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch wegen Eigengefährdung oder Gefährdung Dritter bedenklich ist, den Zutritt zu verwehren bzw. sie des Bades zu verweisen.
- e) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- f) Jeder Badegast muss vor Benutzung des Bades die Benutzungsgebühr entrichtet haben. Auf die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

3. Haftung

- a) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt Beckum einschließlich ihres Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder sowie deren Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen besteht bei leichter Fahrlässigkeit eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Darüber hinaus ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt oder Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden können.
- b) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Beckum nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- c) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung der Badegäste bei der Benutzung der Garderobenschränke und Wertfächer diese zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Die Höhe der zu erstattenden Kosten bei Schlüsselverlust ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Der Betrag ist bei Öffnung des Garderobenschrankes zu entrichten.
- d) Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Überwachung des Parkplatzes durch die Stadt Beckum erfolgt nicht.

4. Benutzung der Bäder

- a) Die Badezeit ist während der Öffnungszeiten unbegrenzt.
- b) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- c) Schränke und Wertsachen, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Bäderpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- d) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- e) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- f) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet. Ob diese den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal nach billigem Ermessen.

- g) Nasse und/oder seifige Bodenflächen erhöhen das Unfallrisiko. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
- h) Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten ist im Hallenbad nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.
- i) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Bei entsprechender Besucherfrequenz kann der Sprungbetrieb eingeschränkt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Vor dem Springen ist darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- j) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- k) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

5. Sonstiges

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen sowie beim Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Beckum, den 20. Juli 2010

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Betriebsleiter

Lfd. Nr. 2**Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum im Bereich der Bauernschaft Hinteler gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch.**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum im Bereich der Bauernschaft Hinteler wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

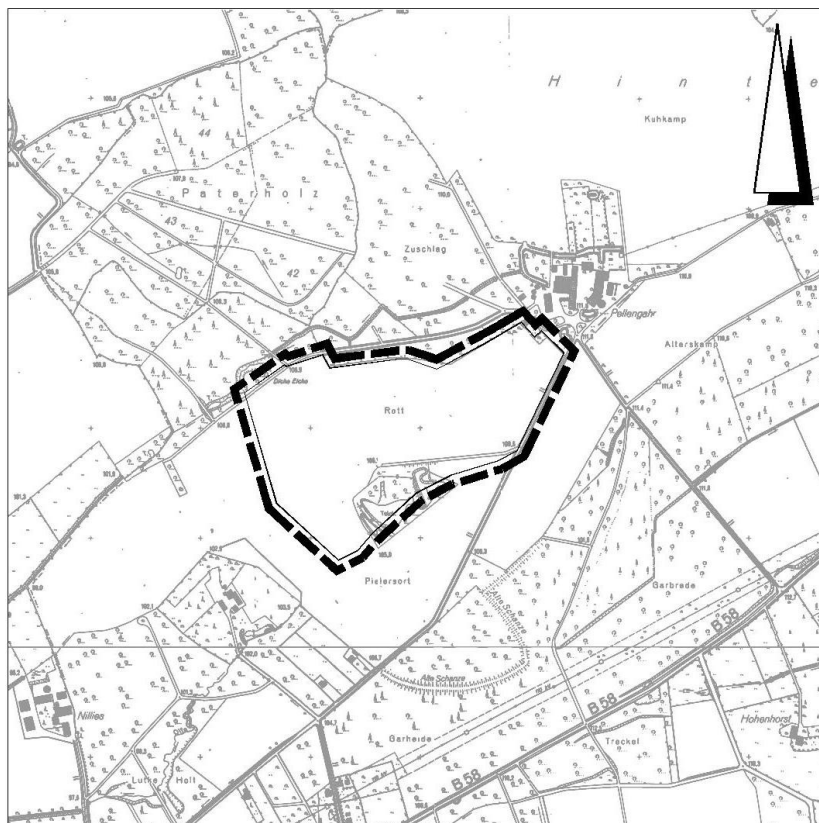
Die Änderung beinhaltet die Darstellung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Swingolfanlage“ auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes soll beibehalten werden.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demographie, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2010 weiter folgenden Beschluss gefasst:

„Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bauernschaft Hinteler werden die Ziele und Zwecke der Planung in einer amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Der Öffentlichkeit wird für zwei Wochen die Möglichkeit gegeben, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.“

Das Plangebiet wird

- im Norden durch das Waldgebiet Paterholz mit den Flurstücken 33, 36 und 41 der Flur 154,
- im Westen durch landwirtschaftlich Nutzflächen auf dem Flurstück 74 der Flur 153,
- im Osten durch die Hofanlage Schulze-Pellengahr sowie deren Zufahrt
- und im Süden durch den tlw. verrohrten und tlw. als Feuchtbiotop vorhandenen Grabenverlauf der Olfe begrenzt.



Übersichtsplan, ohne Maßstab
Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

Die Beschlüsse zur Aufstellung und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum im Bereich der Bauernschaft Hinteler werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit von

Montag, den 6. September 2010, bis Donnerstag, den 23. September 2010, einschließlich

wird gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags und nach Vereinbarung	14:00 – 17:00 Uhr

beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Beckum, Weststraße 46, Eingang Alleestraße, Zimmer 260, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zu äußern.

Beckum, den 18. August 2010

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3**Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demographie, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG wird beschlossen.

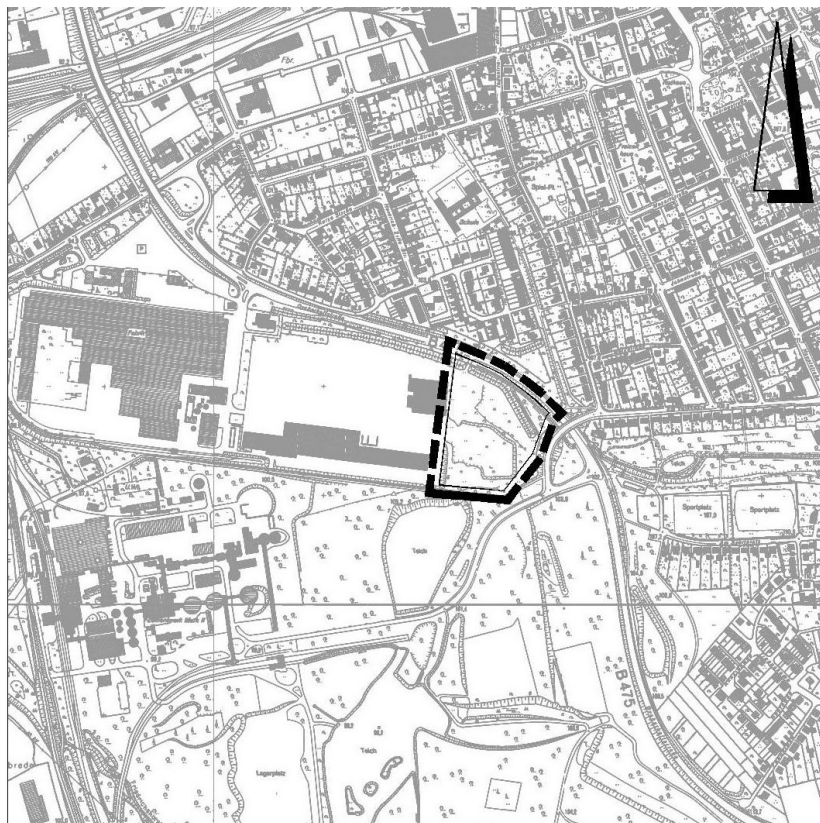
Auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück soll ein bislang als Fläche für Wald ausgewiesener Teilbereich in eine gewerbliche Baufläche (G) geändert werden. Der vorhandene Gehölzgürtel um die Fläche soll weiter als Fläche für Wald ausgewiesen bleiben. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 215 und 187 tlw. der Flur 322.

Es wird festgestellt, dass die Notwendigkeit der Beteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch entfällt, da das bisherige Verfahren zur 5. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes die planerische Grundlage bildet. Der dazu durchgeführte Beteiligungsschritt gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch wird als frühzeitiger Beteiligungsschritt nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch in die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG übergeleitet.

Die öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Das Plangebiet wird

- im Norden und Osten durch die B 475,
- im Westen durch das genutzte Betriebsgelände der Eternit AG und
- im Süden durch den Fahrweg um das ehemalige Betriebsgelände der Firma Dyckerhoff begrenzt.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

Die Beschlüsse zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen nunmehr in der Zeit von

Montag, den 6. September 2010, bis Donnerstag, den 7. Oktober 2010, einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung, Weststraße 46, Zimmer 260,

montags – freitags	8:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags und nach Vereinbarung	14:00 – 17:00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 18. August 2010

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister